



Vertrag
zur zweiten Fortschreibung des
Hochschulentwicklungsvertrages
bis zum 31.12.2023

zwischen

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch

den Ministerpräsidenten,
den stellvertretenden Ministerpräsidenten,
den Minister für Wissenschaft und Kultur
und den Finanzminister

und

den Niedersächsischen Hochschulen,

vertreten durch

die Präsidentinnen und Präsidenten

Präambel	3
I. Fortgeltung des Hochschulentwicklungsvertrages.....	4
Artikel 1 Verlängerung der Laufzeit.....	4
II. Inhaltliche Aktualisierungen	5
Artikel 2 Anpassungen § 5 Hochschulpakt 2020.....	5
III. Vertragsbeginn und -beendigung	6
Artikel 3 Korrekturklausel und Kündigung.....	6
Artikel 4 Inkrafttreten und Ende der Vertragslaufzeit	7

Präambel

Die Niedersächsischen Hochschulen haben eine Schlüsselfunktion in der Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes. Sie sind verantwortlich für die Qualifizierung und Kompetenzentwicklung ihrer Absolventinnen und Absolventen, die als hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte von der niedersächsischen Wirtschaft, den Kommunen sowie dem Land nachgefragt werden. Darüber hinaus sind die Fortschritte in Forschung und Innovation an den Hochschulen mitausschlaggebend für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Landes. Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse und ihr Transfer sind ein Schlüssel, um auf gesamtgesellschaftliche Herausforderungen angemessen reagieren zu können. Daraus können wiederum neue Chancen für Wertschöpfung und damit Prosperität erwachsen.

Die Niedersächsische Hochschullandschaft ist heute hochgradig funktional differenziert und weist erkennbare Leistungsprofile aus. Zugleich kooperieren die Einrichtungen untereinander, aber auch mit anderen wissenschaftlichen Organisationen in Niedersachsen und darüber hinaus. Die Hochschullandschaft ist national und international konkurrenzfähig, wie auch die Wettbewerbserfolge in den unterschiedlichen Leistungsdimensionen belegen.

In der fortgeschriebenen, bisherigen Laufzeit des Hochschulentwicklungsvertrages bis zum 31.12.2021 haben die Niedersächsischen Hochschulen ihre herausragende Bedeutung noch einmal unterstrichen. Der Lehr- und Forschungsbetrieb konnte unter Nutzung digitaler Lehr-Lernformate und neuer Kommunikations- und Diskursformen auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und in den Phasen des Lockdowns aufrechterhalten werden. Wichtige Diskussionsbeiträge und Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit der Pandemie sind von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Niedersachsen erarbeitet worden.

Die Grundlage für all diese Leistungen haben die vorausgegangenen, langfristigen Verträge zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Niedersächsischen Hochschulen geschaffen. Mit vorliegendem zweiten Fortschreibungsvertrag werden die langfristige Planungssicherheit und die damit verbundenen Handlungsspielräume für Entwicklungserfolge für zwei weitere Jahre gesichert.

I. Fortgeltung des Hochschulentwicklungsvertrages

Artikel 1 Verlängerung der Laufzeit

(1) § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulentwicklungsvertrages in der Fassung des Fortschreibungsvertrages vom 06.06.2017 erhält folgende Fassung:

„Das Land wird bis einschließlich 2023 Finanzhilfen bzw. Zuführungen für laufende Zwecke und Investitionen an die Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung zusammen in der Höhe der Summe der Ansätze der Hochschulkapitel des um Einmalfaktoren – auch aus Vorjahren – und um landesinterne Transferleistungen bereinigten Haushaltes 2022 in der am 16.12.2021 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Fassung zur Verfügung stellen. Die strukturelevanten Ansätze der Kapitel 0602 und 0608 werden gemäß der Anlage zu diesem Vertrag in Höhe des Ansatzes 2022 des Haushaltsplans 2022/2023 in der am 16.12.2021 vom Landtag beschlossenen Fassung gesichert. Für die Summe der Titelgruppen 64 und 65 sowie der Titelgruppen 75, 77 und 79 des Kap. 0608 werden hiervon abweichend die Ansätze des Jahres 2023 gesichert.“

(2) § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulentwicklungsvertrages in der Fassung des Fortschreibungsvertrages vom 06.06.2017 erhält folgende Fassung:

„Die strukturelevanten Ansätze der Kapitel 0602 und 0608 werden gemäß der Anlage zu diesem Vertrag in ihrem Bestand des Haushaltsplans 2022 in der am 16.12.2021 vom Landtag beschlossenen Fassung gesichert.“

(3) § 9 des Hochschulentwicklungsvertrages gilt mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Worte „und endet am 31.12.2021“ die Worte „und endet am 31.12.2023“ treten.

II. Aktualisierungen

Artikel 2

Aktualisierung des § 5 Hochschulentwicklungsvertrag

Hochschulpakt 2020

(1) § 5 erhält folgende Überschrift: *„Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“*.

(2) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land und die Hochschulen tragen gemeinsam dafür Sorge, dass mit dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken die im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 aufgebauten Studienkapazitäten dauerhaft bedarfsgerecht erhalten sowie Studienbedingungen und Lehrqualität verbessert werden. Es besteht die Erwartung, dass die förderlichen Rahmenbedingungen des Zukunftsvertrages dazu führen werden, dass die Zahl der Professorinnen und Professoren bis zum Jahr 2027 gegenüber 2018 um etwa 500 ansteigen wird und auf diese Weise der Entwicklung der Zahl der Studierenden folgt.“

Aktualisierung des Artikels 2 Fortschreibungsvertrag:

(3) Der Artikel entfällt.

Aktualisierung des Artikels 4 (3) Fortschreibungsvertrag

Infrastrukturpaket

(4) Artikel 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die in § 3 des Hochschulentwicklungsvertrages seitens des Landes zugesagten Studienqualitätsmittel nach § 14a Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) können im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert (durchschnittlich je Hochschule) auch für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von

Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden. Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sind von der Hochschule grundsätzlich durch nicht gebundene Rücklagen gegenzufinanzieren. Sind keine oder keine ungebundenen Rücklagen vorhanden, ist die Realisierung auch ohne Gegenfinanzierung möglich.“

Aktualisierung des § 7 Absatz (1) Hochschulentwicklungsvertrag:

(5) Der Absatz entfällt.

Aktualisierung des § 7 Absatz (4) Hochschulentwicklungsvertrag:

(6) Der Absatz entfällt.

Aktualisierung des Artikels 4 Absatz (1) Satz 2 Fortschreibungsvertrag:

(7) Der Satz entfällt.

Anpassungen zu Artikel 4 Absatz (2) Fortschreibungsvertrag:

(8) Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Nachholung von baulichen Investitionen bei den Universitätsklinika und den in staatlicher Verantwortung stehenden Hochschulen wurden dem Sondervermögen seit 2017 1,05 Mrd. Euro zugeführt. Angesichts der besonderen Bedeutung und Belastung werden davon insgesamt 900 Mio. Euro für die Universitätsklinika eingesetzt. 150 Mio. Euro werden zum Abbau des Sanierungsstaus bei den übrigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung verwendet.“

III. Vertragsbeginn und -beendigung

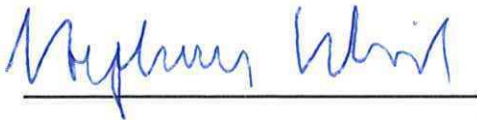
Artikel 3 Korrekturklausel und Kündigung

Für diesen Vertrag zur zweiten Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages gilt § 8 des fortgeltenden Hochschulentwicklungsvertrages (Korrekturklausel und Kündigung), wobei alle drei Verträge (Hochschulentwicklungsvertrag, Vertrag zur Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages und zweiter Fortschreibungsvertrag) eine Einheit bilden und daher nicht unabhängig voneinander angepasst oder gekündigt werden können.

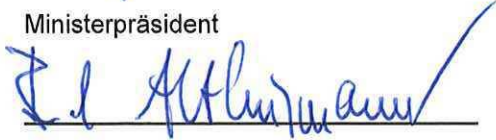
Artikel 4 Inkrafttreten und Ende der Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag zur zweiten Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages tritt nach Unterzeichnung zum 01.01.2022 in Kraft und endet am 31.12.2023.

Hannover, den 16.12.2021



Ministerpräsident



Stellvertretender Ministerpräsident



Minister für Wissenschaft und Kultur



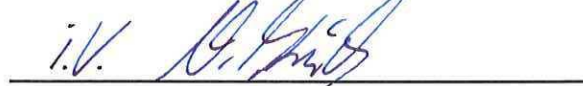
Finanzminister



Hochschule für Bildende Künste Braunschweig



Technische Universität Braunschweig

i.V. 

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel



Technische Universität Clausthal



Universität Göttingen



Universitätsmedizin Göttingen



Hochschule Emden/Leer



Hochschule Hannover



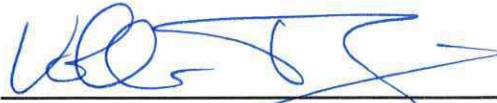
Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover



Medizinische Hochschule Hannover



Tierärztliche Hochschule Hannover



Universität Hannover




Universität Hildesheim



Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen



Universität Lüneburg



Universität Oldenburg



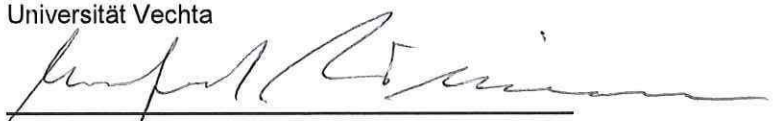
Hochschule Osnabrück



Universität Osnabrück



Universität Vechta



Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Anlage

Strukturelevante Förderansätze der Kapitel 0602 und 0608

Kapitel 0602

531 05 Abgaben gemäß Urheberrechtsgesetz
 547 12 Sächliche Verwaltungsausgaben
 636 01 Unfallversicherung für Studierende
 685 01 Erstattung von Verwaltungsausgaben
 an die Stiftung für Hochschulzulassung
 685 12 Kosten der LHK

Titelgruppen

63/64 Wissenschaftliche Kommission
 87 Förderungen der wissenschaftlichen
 Bibliotheken

Kapitel 0608

682 04 Zuschuss NBank Fonds § 11a NHG
 682 05 Verstärkungsmittel für die Personalneben-
 kosten der TGr. 75-77
 684 02 Zuschuss an FH Ottersberg
 685 03 ZEvA

Titelgruppen

61 Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit
 dem Ausland
 62 Wissenschaftspreis Niedersachsen
 63 Internationalisierung der Hochschulen
 64/65* Förderung von Innovationen durch Hoch-
 schulen und Forschungseinrichtungen**
 66 Maßnahmen des Technologietransfers und Erprobung neuer
 Kooperationsmodelle

 74 Forschungs- und Berufungspool
 75 Förderung der (Teil-) Akademisierung der
 Psychotherapeutenausbildung
 76 Förderung der Pflegeausbildung
 77 Förderung der Hochschulstruktur
 und der Qualität des Studiums
 78 Bund-Länder-Professorinnen-Programm
 79 Frauen- und Genderforschung
 80 Stipendienprogramm
 82 Qualitätsmittel für Studium und Lehre

 96/97 Hochschulpakt 2020/ Zukunftsvertrag Stu-
 dium und Lehre stärken

*entstanden durch Aufteilung der ehemaligen TGr. 66 in die TGr. 65 und 66

** Änderung im Haushaltsjahr 2023